

| | | |
|--|---|---------------|
| Beschlussvorlage | Datum: 02.10.2017 | |
| Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft | fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn | |
| Federführendes Amt: Konservatorium | bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski | |
| Beteiligte Ämter: Hauptamt Finanzverwaltungsamt Rechtsamt | bet. Senator/-in: | |
| Satzung des Konservatoriums, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 14.12.2017 | Kulturausschuss | Vorberatung |
| 31.01.2018 | Bürgerschaft | Entscheidung |
| 22.02.2018 | Kulturausschuss | Vorberatung |

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung des Konservatoriums, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1).*

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 414/13/1995 der Bürgerschaft vom 28.06.1995

Sachverhalt:

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde die Satzung des BgA Konservatorium gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (§ 60 i. V. m. § 59 AO) überarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug

Roland Methling

Anlagen:

1 - Satzung des Konservatoriums „Rudolf Wagner-Régeny“, Musikschule der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock

2 - Synopse der Satzung

* geändert gemäß Nachtrag 2017/BV/3143-01(NB)

Satzung des Konservatoriums „Rudolf Wagner-Régeny“, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl.M-V S. 777) wurde folgende Satzung für das Konservatorium am ... von der Bürgerschaft beschlossen:

Das Konservatorium „Rudolf Wagner-Régeny“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730), auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Es führt den Namen Konservatorium „Rudolf Wagner-Régeny“,
Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

§ 1

(1) Das Konservatorium „Rudolf Wagner-Régeny“ mit Sitz in Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

(2) Zweck des Konservatoriums „Rudolf Wagner-Régeny“ sind die:

- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) und
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer allgemein zugänglichen Musikschule zur:

- Vermittlung musikalischer Grundlagen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- Sicherung der Ausbildungsziele durch Unterricht und Vorspielwesen,
- Unterstützung und Stärkung der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- musikalischen Begabtenfindung und -förderung,
- Studienvorbereitenden Ausbildung,
- Erweiterung der kulturellen Angebote der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch Konzerte, Musikwettbewerbe sowie das Vorspielwesen,
- Durchführung von musikalischen Projekten in Kooperation insbesondere mit

allgemein bildenden und Musikschulen der Hansestadt Rostock,
dem Verband deutscher Musikschulen,
dem Landesmusikrat,
der Hochschule für Musik und Theater Rostock sowie
dem Volkstheater Rostock.

§ 2

Das Konservatorium „Rudolf Wagner-Régeny“ ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die Mittel des Konservatoriums „Rudolf Wagner-Régeny“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Konservatoriums „Rudolf Wagner-Régeny“.

(2) Die Hansestadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatoriums „Rudolf Wagner-Régeny“ oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Konservatoriums „Rudolf Wagner-Régeny“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatoriums „Rudolf Wagner – Régeny“ oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Konservatoriums „Rudolf Wagner-Régeny“ an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die geltende Satzung des Konservatoriums „Rudolf Wagner-Régeny“, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. Juni 1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rostock,

Roland Methling
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Beschlussvorlage
Nr. 2017/BV/3143

Synopse der Satzung

| bisherige Fassung: | geänderte Fassung: |
|---|---|
| <p>Auf der Grundlage des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 und der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 28.06.1995 folgende Satzung beschlossen.</p> | <p>Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung <u>für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV MV) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)</u> wurde folgende Satzung für das Konservatorium am 31. Januar 2018 ... von der Bürgerschaft beschlossen.</p> <p>Das Konservatorium „Rudolf Wagner-Régeny“ der Hanse- und <u>Universitätsstadt Rostock</u> wird als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz <u>in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730),</u> auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>Es führt den Namen Konservatorium „Rudolf Wagner-Régeny“, Musikschule der Hanse- und <u>Univesitätsstadt Rostock</u>.</p> |
| <p>§ 1 Das Konservatorium ist ein juristisch unselbständiger gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art der Hansestadt Rostock. Das Konservatorium untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Oberbürgermeisters.</p> | <p>§ 1 geändert</p> <p>(1) Das Konservatorium „Rudolf Wagner-Régeny“ mit Sitz in Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).</p> <p>(2) Zweck des Konservatoriums „Rudolf Wagner-Régeny“ sind die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) und • Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). |

| | |
|--|--|
| | <p>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer allgemein zugänglichen Musikschule zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung musikalischer Grundlagen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, • Sicherung der Ausbildungsziele durch Unterricht und Vorspielwesen, • Unterstützung und Stärkung der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, • musikalischen Begabtenfindung und -förderung, • studienvorbereitenden Ausbildung, • Erweiterung der kulturellen Angebote der Hanse- und <u>Universitätsstadt</u> Rostock durch Konzerte, Musikwettbewerbe sowie das Vorspielwesen, • Durchführung von musikalischen Projekten in Kooperation insbesondere mit allgemein bildenden und Musikschulen der <u>Hanse- und Universitätsstadt</u> Rostock, dem Verband deutscher Musikschulen, dem Landesmusikrat, der Hochschule für Musik und Theater Rostock sowie dem Volkstheater Rostock. |
| <p>§ 2</p> <p>(1) Das Konservatorium "Rudolf-Wagner Régeny" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Zweck des Konservatoriums ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Umgang mit der Musik anzuregen, musikalische Fähigkeiten früh zu erkennen und zu fördern.</p> | <p>§ 2</p> <p>geändert</p> <p>Das Konservatorium „Rudolf Wagner-Régeny“ ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> |

| | |
|--|--|
| (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch freien Zugang zur musikalischen Ausbildung, die Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen. | |
| <p>§ 3</p> <p>Das Konservatorium ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> | <p>§ 3</p> <p>geändert</p> <p>(1) Die Mittel des Konservatoriums „Rudolf Wagner- Régeny“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hanse- und <u>Universitätsstadt</u> Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Konservatoriums „Rudolf Wagner- Régeny“.</p> <p>(2) Die Hanse- und <u>Universitätsstadt</u> Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatoriums „Rudolf Wagner-Régeny“ oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> |
| <p>§ 4</p> <p>Die Mittel des Konservatoriums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Konservatoriums.</p> | <p>§ 4</p> <p>geändert</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Konservatoriums „Rudolf Wagner-Régeny“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> |
| <p>§ 5</p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> | <p>§ 5</p> <p>geändert</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatoriums „Rudolf Wagner- Régeny“ oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Konservatoriums „Rudolf Wagner-Régeny“ an die Hanse- und <u>Universitätsstadt</u> Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> |
| <p>§ 6</p> <p>Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> | <p>§ 6</p> <p>geändert</p> <p>(1) Diese Satzung tritt <u>nach</u> ihrer öffentlichen</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Satzung des Konservatoriums „Rudolf Wagner-Régeny“, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28.06.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p> |
|--|--|